



NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2015

Aktenzahl: AA/17560/2015

Axams, am 27.10.2015

anwesend:

Axamer Dorfliste,

Bürgermeister Rudolf Nagl:

Bgm. Rudolf Nagl, Vorsitzender
Vbgm. Ing. Adolf Schiener
Sylvia Hörtnagl
Martin Kapferer
Mag. Robert Schaffenrath
Mag. (FH) Alexander Holub, MBA MSc
Waltraud Pernlochner
Roland Ruetz
Evi Schaffenrath
Engelbert Mailänder

SPÖ – Axams und Unabhängige:

Vbgm. Norbert Happ
Ulrike Neumann
Franz Beiler
Doris Drosig

Grüne Liste Axams:

Gabriele Kapferer-Pittracher
Mag. Andreas Schönauer

Freiheitliche und unabhängige Liste

Axams:

Harald Nagl

davon als Ersatz anwesend:

Evi Schaffenrath	Axamer Dorfliste, Bürgermeister Rudolf Nagl
Engelbert Mailänder	Axamer Dorfliste, Bürgermeister Rudolf Nagl

entschuldigt abwesend:

Martin Gstader	Axamer Dorfliste, Bürgermeister Rudolf Nagl
Thomas Saurer	Axamer Dorfliste, Bürgermeister Rudolf Nagl

unentschuldigt abwesend:

Ort: Gemeindehaus Axams, Sitzungssaal

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Zuhörer: 7

Schriftführer: Matthias Riedl

Tagesordnung:

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.9.2015;
AA/17556/2015
2. Änderung Grünzone;
Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung zur Widmung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2060/2 in Axams, Kerzis, in eine Sonderfläche für Hofstellen;
(Georg Bucher, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 8);
AD/100302/2015
3. 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Gertrud Eller, Axams, Föhrenweg 3;
Umwidmung der Freilandfläche des Grundstückes Nr. 1142/1 (Eigentümerin Gertrud Eller) in Wohngebiet und Umwidmung des Grundstückes Nr. 1128/18 (Eigentümerin Gemeinde Axams, Öffentliches Gut) von Wohngebiet/Freiland in Verkehrsfläche in Axams, Föhrenweg/Sonnleiten;
AA/17176/2015
4. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B12.6;
Edith Tanzer, Axams, Kirchweg 1;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für die neu formierten Grundstücke Nr. 1091 und 1097 in Axams, Sonnleiten, zur Errichtung von zwei Wohnhäusern mit je vier Wohnungen;
BBP/FWP/0632/2014
5. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B4.22/E1;
Thomas Köferle, Axams, Kristeneben 53;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das Grundstück Nr. 147/1 in Axams, Innsbrucker Straße 5, für die Errichtung eines Dachpfers;
AA/17178/2015
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes B2.25/E1;
BauArt Immobilien GmbH, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 1;
Änderung von Festlegungen für die Grundstücke Nr. 630/1 bis Nr. 630/11;
AA/18046/2015
7. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;
Gerhard Winkler, Axams, Innsbrucker Straße 4;
Ansuchen um Übertragung von Mitgliedschaftsrechten an der Agrargemeinschaft Axams gem. § 38 Abs. 8 TFLG;
AD/100286/2015
8. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;
Schafalm (Alpe);
a) Bestandsvertragsentwurf;
b) Verpachtung;
AA/12217/2014

9. Mietvertrag;
Maria Reitmeir, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12;
Ansuchen um Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung Top 1 im Gemein-
dehaus;
VET/0360/2009
10. Personalangelegenheit;
Lisa Saurer, BEd, Assistenzkraft Kinderbetreuung (Schülerhort);
Dienstvertrag;
AA/17970/2015
11. Personalangelegenheit;
Benedikt Riedl, Information an den Gemeinderat;
PER/0012/2008
12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Die Tagesordnungspunkte 10 und 11 (Personalangelegenheiten) sollen nach Punkt 12 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) vertraulich behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.9.2015;
AA/17556/2015

Zur Niederschrift vom 29.9.2015 werden folgende Wortmeldungen abgegeben.

Gabriele Kapferer-Pittracher bittet um Aufnahme folgender Wortmeldung zu Tagesordnungspunkt 10 (Bericht des Überprüfungsausschusses):

Auf Nachfrage von Gabriele Kapferer-Pittracher, ob das Update des elektronischen Arbeitszeiterfassungssystems auch einen Urlaubs- bzw. Zeitguthabenverfall berücksichtigt, sagt Schriftführer Matthias Riedl, dass sich im neuen Programm alles einrichten lässt.

Harald Nagl merkt an, dass bei der Antragstellung zu Tagesordnungspunkt 3 (Änderung Flächenwidmungsplan und Erlassung Bebauungsplan Hintermetzentaler) beim Bebauungsplan der Zeichnungsname „b2_26_axa15017_v4.mxd“ angegeben ist und er lediglich die Version mit dem Zeichnungsnamen „b2_26_axa15017_v3.mxd“ kennt. Er möchte wissen, warum das so ist. Bei der Sitzung konnte die Abweichung des Zeichnungsnamens nicht aufgeklärt werden. Nach Rücksprache mit Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch stellt sich die Sache folgendermaßen dar. Eine nochmalige intensivere Überprüfung des Bebauungsplanes durch den Raumplaner hat ergeben, dass geringfügige Änderungen notwendig waren. Diese in Version 4 enthaltenen Änderungen gegenüber der Version 3 sind:

- Erweiterung des Planungsbereiches auf der Ostseite der Grundparzelle 630 (BauArt), um die Möglichkeit der Landesstraßenumfahrung weiterhin aufrecht zu erhalten und einen Widerspruch zwischen der Straßenfluchtlinie zur geplanten Straße entlang des Trainingsplatzes zwischen dem Bebauungsplan 2.25/E1 und dem Bebauungsplan 2.26 zu vermeiden.
- Verschiebung der Straßenfluchtlinie entlang des Garagengebäudes auf der Grundparzelle 614/2 (Harald Nagl) von der ostseitigen Wand der Garage auf die Grundgrenze;
- Korrektur der Widmungsdarstellung mit Anpassung an die vorgesehenen Widmungsänderung (Entfall des schmalen Streifens der geplanten Verkehrsfläche auf der Grundparzelle 614/2);

Diese vorher angeführten Änderungen wurden somit als Version 4 gespeichert. Der Bebauungsplan mit der Version 4 wurde am Tag vor der Sitzung an das Gemeindeamt übermittelt und zu den Sitzungsunterlagen gelegt. Jedenfalls hat Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch bei der Sitzung immer nur von der Version 4 gesprochen und diesen Bebauungsplan für den Gemeinderat ausführlich mittels Leinwand erläutert. Der Zeichnungsname im von Vbgm. Ing. Adolf Schiener gestellten Antrag ist somit richtig. Auch

zur öffentlichen Auflage wurde der Bebauungsplan mit dem Zeichnungsnamen „b2_26_axa15017_v4.mxd“ aufgelegt.

2. Änderung Grünzone;
Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung zur Widmung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2060/2 in Axams, Kerzis, in eine Sonderfläche für Hofstellen;
(Georg Bucher, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 8);
AD/100302/2015

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 7.7.2015 die Umwidmung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2060/2 in Axams, Kerzis, von Freiland in Sonderfläche für Hofstellen beschlossen. Das neu gebildete Grundstück Nr. 2060/2 befindet sich in der Grünzone. Für die Widmung von Sonderflächen in Grünzonen ist eine Widmungsermächtigung der Landesregierung notwendig. Für die Erteilung einer Widmungsermächtigung bedarf es eines Antrages der Gemeinde.

Beratung:

Martin Kapferer regt an, beim nächsten Mal im Zuge der Umwidmung die Grünzonenänderung gleich mitzubeschließen. Bgm. Rudolf Nagl sagt, dass bei Sonderflächenwidmungen für Hofstellen bisher kein eigener Beschluss für die Änderung der Grünzone erforderlich war. Vermutlich legt nun die Aufsichtsbehörde einen strengeren Maßstab an.

Antrag – Vbgm. Ing. Adolf Schiener:

Da sich das neu gebildete Grundstück Nr. 2060/2 in der Grünzone befindet, soll an das Land Tirol der Antrag auf Erteilung einer Widmungsermächtigung für das besagte Grundstück gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

3. 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Gertrud Eller, Axams, Föhrenweg 3;
Umwidmung der Freilandfläche des Grundstückes Nr. 1142/1 (Eigentümerin Gertrud Eller) in Wohngebiet und Umwidmung des Grundstückes Nr. 1128/18 (Eigentümerin Gemeinde Axams, Öffentliches Gut) von Wohngebiet/Freiland in Verkehrsfläche in Axams, Föhrenweg/Sonnleiten;
AA/17176/2015

Sachverhalt:

Gertrud Eller ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1142/1 KG. Axams. Im Jahre 2009 hat die Gemeinde den Kreuzungsbereich Anton-Kirchbner-Weg/Föhrenweg/Kristeneben großzügig ausgebaut und dabei eine Fläche aus dem Grundstück Nr. 1142/1 benötigt. Ein Teil der zum Kreuzungsausbau benötigten Fläche war als Bauland gewidmet. In diesem Zusammenhang wurde Gertraud Eller auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2009 und der abgeschlossenen Vereinbarung vom 15.12.2009 zugesagt, die als Freiland gewidmete Teilfläche des Grundstückes Nr. 1142/1 KG Axams (Föhrenweg/Sonnleiten) spätestens mit der Umwidmung der Grundstücke Nr. 1091 und 1097 KG Axams (Eigentümerin Edith Tanzer) in Bauland umzuwidmen. Die Umwidmung der Grundstücke der Edith Tanzer ist inzwischen erfolgt.

Weiters soll im Zuge dieser Umwidmung auch das Grundstück Nr. 1128/18 KG Axams (Anton-Kirchbner-Weg im Bereich der Kreuzung mit den Gemeindestraßen Föhrenweg und Kristeneben) als Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Diese Sache wurde vom Bau- und Raumordnungsausschuss am 31.8.2015 beraten. Dieser empfiehlt dem Gemeinderat, auf Grund der eingegangenen Verpflichtung, das gesamte Grundstück Nr. 1142/1 in Bauland, Wohngebiet, umzuwidmen und die erforderliche Verkehrsfläche auszuweisen.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten des Dipl. Ing. Friedrich Rauch, Plan Alp Ziviltechniker GmbH, liegen vor.

Antrag – Vbgm. Norbert Happ:

Die Freilandfläche des Grundstückes Nr. 1142/1 soll in Wohngebiet umgewidmet werden. Weiters soll das Grundstück Nr. 1128/18 als Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes der 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- b) die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

4. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. B12.6;
Edith Tanzer, Axams, Kirchweg 1;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für die neu formierten Grundstücke Nr. 1091 und 1097 in Axams, Sonnleiten, zur Errichtung von zwei Wohnhäusern mit je vier Wohnungen;
BBP/FWP/0632/2014

Sachverhalt:

Edith Tanzer ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1091 und 1097 KG Axams. Die beiden Grundstücke liegen im Hangmittelteil von Sonnleiten und weisen eine katastermäßige Größe von zusammen 1.203 m² auf.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 12.3.2013 die Empfehlung abgegeben, die Grundstücke Nr. 1091 und 1097 nach Bezahlung der anteiligen Kosten von Freiland in Wohngebiet umzuwidmen (Hinweis: Die rechtskräftige Umwidmung ist bereits erfolgt, siehe dazu Gemeinderat vom 8.6.2015).

Weiters wurde empfohlen, für die beiden Grundstücke einen Bebauungsplan mit einer höchstzulässigen Bauplatzgröße von 620 m², mit den sonstigen gebietsbezogenen Festlegungen und mit einer Nutzflächendichte von 0,40 zu erlassen.

Am 13.8.2014 wurde die Angelegenheit aufgrund eines vorgelegten Planentwurfes erneut im Bau- und Raumordnungsausschuss beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, einen Bebauungsplan mit folgenden Festlegungen zu erlassen:

- offene Bauweise, Wandhöhe mal 0,6
- höchstzulässige Geschoßanzahl 3 oberirdische Geschoße
- höchstzulässige talseitige Wandhöhe 8 m
- Bebauungsdichte höchstens 0,35
- Baumassendichte höchstens 1,30
- Nutzflächendichte höchstens 0,40
- Baufluchtlinie 4,0 m
- höchstzulässige Bauplatzgröße 665 m² (bei der aus dem Planentwurf ablesbaren Grundstücksgröße von 1.057 m² + 265 m² = 1.322 m²)

Der Bebauungsplanentwurf und die Erläuterungen dazu der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Gabriele Kapferer-Pittracher hat den Unterlagen entnommen, dass die Familie Tanzer eine höhere Nutzflächendichte wollte. Bgm. Rudolf Nagl sagt, dass der Bau- und Raumordnungsausschuss diesem Wunsch nicht nachgekommen ist. Ulrike Neumann möchte wissen, ob der Sonnleitenweg beginnend ab den Tanzer-Grundstücken in Richtung Westen auch ausgebaut wird. Dazu erklärt Bgm. Rudolf Nagl, dass derzeit kein Straßenausbau in diesem Bereich geplant ist, weil sich ein größerer Straßenausbau (z.B. für das Befahren mit PKWs) aufgrund der dortigen Gegebenheiten äußerst schwierig erweist. Vermutlich wird dieser Abschnitt, so wie bisher, immer nur als Fußweg zu benützen sein.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Wie vom Bau- und Raumordnungsausschuss am 13.8.2014 empfohlen soll der vorliegende Bebauungsplan für die neu formierten Grundstücke Nr. 1091 und Nr. 1097 erlassen werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B12.6 und
- b) die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B4.22/E1;
Thomas Köferle, Axams, Kristeneben 53;
Erlassung von Bebauungsfestlegungen für das Grundstück Nr. 147/1 in Axams,
Innsbrucker Straße 5, für die Errichtung eines Dachkapfers;
AA/17178/2015

Sachverhalt:

Thomas Köferle ist grundbücherlicher Miteigentümer des Grundstückes Nr. 147/1 KG Axams (Innsbrucker Straße 5). Er beabsichtigt, auf der Ostseite des westlichen Teiles des Wohnhauses einen ca. 1,50 m hohen Dachkapfer zu errichten sowie die westliche Dachfläche und den First um ca. 40 cm anzuheben.

Für die Bebauung dieses Grundstückes gibt es den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B4.14/E1, welcher auf das Bestandsgebäude abgestimmt ist.

Um den Dachkapfer und eine weitere Anhebung des Dachstuhles um 40 cm zu ermöglichen, wäre eine Änderung des Bebauungsplanes B4.14/E1 notwendig, da der höchste Gebäudepunkt (882,50 m ü.A.) und die traufenseitige Wandhöhe (880,0 m ü.A.) dadurch überschritten werden.

Die Sache wurde vom Bau- und Raumordnungsausschuss am 31.8.2015 beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, die geplante Dachanhebung und den geplanten Dachkapfer des Thomas Köferle zu ermöglichen und einen dementsprechenden Bebauungsplan zu erlassen.

Der Änderungsplan und die Erläuterungen dazu der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Antrag – Martin Kapferer:

Wie vom Bau- und Raumordnungsausschuss am 31.8.2015 empfohlen, soll der bestehende Bebauungsplan für das Grundstück Nr. 147/1 geändert werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes der ersten Änderung des Bebauungsplanes B4.22/E1 und
- b) die dem Entwurf entsprechende Änderung des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

- | |
|---|
| 6. 1. Änderung des Bebauungsplanes B2.25/E1;
BauArt Immobilien GmbH, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 1;
Änderung von Festlegungen für die Grundstücke Nr. 630/1 bis Nr. 630/11;
AA/18046/2015 |
|---|

Sachverhalt:

Für das Grundstück Nr. 630, Eigentümerin BauArt Immobilien GmbH, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 4.8.2015 der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan B2.25/E1 erlassen.

Nach Erlassung eines Bebauungsplanes ist dieser zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Im Rahmen der Verordnungsprüfung wurde von der Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung festgestellt, dass

- die Mindestanforderungen nach § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2011 im erstellten Bebauungsplan vollständig festgelegt sind,
- die planliche Darstellung der Festlegungen der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung entspricht und
- der Erläuterungsbericht vorhanden ist.

Weiters wurde festgestellt, dass die Festlegung der Gebäudesituierung in der besonderen Bauweise in Teilbereichen die Baufluchtlinie überragt und anhand der Plandarstellung und des Erläuterungsberichtes nicht eindeutig festgestellt werden könne, dass den Bestimmungen des § 5 TBO entsprochen wird, da weder eine Einschränkung auf Nebengebäude vorgenommen wird und anhand der Höhenfestlegung der Gebäudeteile (insbesondere südöstlicher Bereich) sowie der enthaltenen Geländebezugspunkte keine eindeutige Aussage bezüglich der betreffenden straßenseitigen Wandhöhen getroffen werden könne.

Im gleichen Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde zu den im Aufgaveverfahren eingelangten Stellungnahmen festgestellt, dass

- die im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan und zu den eingelangten Stellungnahmen des örtlichen Raumplaners getroffenen fachlichen Aussagen zu den Einwendungen nachvollziehbar und schlüssig sind und
- die kleinteilige Überschreitung der angestrebten Baumassendichte für den gegenständlichen Bereich (BMD H 2,0) anhand der Darstellungen des örtlichen Raumplaners (Bedachnahme auf die erforderlichen Verkehrsflächen) schlüssig ist und in diesem Ausmaß keinen Widerspruch zu den getroffenen Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept darstellt.

Um den im Verordnungsprüfungsverfahren aufgetretenen Bedenken zu entsprechen, soll der Bebauungsplan dementsprechend geändert werden.

Die Stellungnahme des Sachgebietes Raumordnung vom 8.9.2015, RoBau-2-304/165/1-2015, zum Bebauungsplan, der geänderte Bebauungsplan und die Erläuterungen der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, zum geänderten Bebauungsplan liegen vor und stehen den Mitgliedern des Gemeinderates zur Einsicht zur Verfügung.

Beratung:

Bgm. Rudolf Nagl verliest Punkt 7 (geänderte Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes) auf Seite 5 des Erläuterungsberichtes des Dipl. Ing. Friedrich Rauch.

Bezüglich der Bestimmungen des bisher geltenden Bebauungsplanes B2.25/E1 wird auf die Erläuterungen zum bisher bestehenden Bebauungsplan B2.25/E1 verwiesen. Gegenüber den bisher bestehenden Bebauungsplan werden folgende Festlegungen geändert:

a) Straßenfluchtlinie: Es erfolgt die Übernahme der Straßenausweiche, die in dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan B 2.26 vorgesehen ist.

b) Baufluchtlinie: Die Baufluchtlinie wird entlang der straßenseitigen Grenzen der geplanten Wohngebäude bzw. der geplanten Kellergeschoße festgelegt. Die höhenmäßige Beschränkung des Kellergeschoßes in jenen Bereichen, in denen auf dem Keller-Sockelgeschoß nicht die Wohngebäude vorgesehen sind, erfolgt über die bereits im bisherigen Bebauungsplan festgelegten Beschränkungen des höchsten Punktes der Gebäude. Damit ist sichergestellt, dass zwischen den geplanten Wohngebäuden bzw. straßenseitig vor diesen Wohngebäuden keine höheren raumbildenden Gebäudeteile errichtet werden können.

c) Bauhöhe: Diesbezüglich erfolgt im Bereich der neu gebildeten Gp 630/1 eine Vereinfachung, indem die geplante südseitige Treppenanlage in den Gebäudeumriss des Wohngebäudes einbezogen wird und die gesonderte Festlegung einer Höhenfestlegung in diesem Bereich entfällt, wodurch die Lesbarkeit des Bebauungsplanes verbessert wird. Die bauliche Ausnutzbarkeit des Bauplatzes bleibt durch die Beibehaltung der maximalen Baumassendichte von 2,0 unverändert.

d) Ergänzende Informationen: Zum besseren Verständnis des Bebauungsplanes und im Sinne der Berücksichtigung der Bedenken der Aufsichtsbehörde wurde für den Bereich des Kellergeschoßes der Hinweis der Nutzung als Tiefgarage, Lager und Nebenräume mit der Unzulässigkeit von Aufenthaltsräumen aufgenommen.

Harald Nagl hat seine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt in einem Schreiben verfasst, welches er dem Gemeinderat vorliest. Das Schreiben des Harald Nagl ist auch als Beilage A dieser Niederschrift angeschlossen.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Um den im Verordnungsprüfungsverfahren aufgetretenen Bedenken zu entsprechen, soll der Bebauungsplan B2.25/E1 dementsprechend geändert werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes der ersten Änderung des Bebauungsplanes B2.25/E1 und
- b) die dem Entwurf entsprechende Änderung des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja

7 Nein (SPÖ – Axams und Unabhängige, Grüne Liste Axams, Freiheitliche und unabhängige Liste Axams)

7. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;
Gerhard Winkler, Axams, Innsbrucker Straße 4;
Ansuchen um Übertragung von Mitgliedschaftsrechten an der Agrargemeinschaft
Axams gem. § 38 Abs. 8 TFLG;
AD/100286/2015

Sachverhalt:

Gerhard Winkler ist Alleineigentümer der Liegenschaften in EZ 90122 und EZ 90124 je GB 81104 Axams. Gerhard Winkler beabsichtigt, beide vorgenannten geschlossenen Höfe nun dergestalt zu vereinigen, dass sämtliche Grundstücke und Rechte in EZ 90124 GB Axams dem geschlossenen Hof in EZ 90122 GB Axams zugeschrieben werden. Zur Übertragung der mit EZ 90124 GB Axams verbundenen agrarischen Rechte ist die Einholung der agrarbehördlichen Genehmigung gemäß § 38 TFLG erforderlich.

Hinsichtlich des mit EZ 90124 GB Axams in A2-LNr. 2 verbundenen Mitgliedschaftsrechtes an der Agrargemeinschaft Axams ist die Absonderung und Übertragung auf die Zielliegenschaft in EZ 90122 GB Axams nur möglich, wenn die Gemeinde Axams gemäß § 38 Abs. 8 TFLG der Agrarbehörde anzeigt, dass die Stammsitzliegenschaft in EZ 90124 GB Axams dauerhaft keinen Bedarf an diesem Anteilsrecht mehr hat, jedoch die neue Stammsitzliegenschaft in EZ 90122 GB Axams sehr wohl tatsächlichen Bedarf an diesem Anteilsrecht im bestehenden Ausmaß hat, weshalb das Mitgliedschaftsrecht an der Agrargemeinschaft Axams wie in EZ 90124 GB Axams in A2-LNr. 2 eingetragen, auf die Stammsitzliegenschaft in EZ 90122 GB Axams übertragen werden soll.

Mit Schreiben vom 30.7.2015 beantragt Mag. Christian Gasser, öffentlicher Notar, im Namen von Gerhard Winkler, dass die Gemeinde Axams die vorbeschriebene Anzeige gemäß § 38 Abs. 8 TFLG an die Agrarbehörde vornimmt und gleichzeitig, dass die für erloschen zu erklärenden Anteilsrechte der EZ 90124 GB Axams auf die Stammsitzliegenschaft in EZ 90122 GB Axams übertragen werden.

Diese Sache wurde vom Gemeinde-Agrarausschuss am 10.9.2015 beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, die für erloschen zu erklärenden Anteilsrechte der EZ 90124 auf die Stammsitzliegenschaft in EZ 90122 (Eigentümer jeweils Gerhard Winkler) zu übertragen. Voraussetzung ist eine noch vorzunehmende positive Bedarfsprüfung des Substanzverwalters in Absprache mit dem Agrarobmann.

Beratung:

Bgm. Rudolf Nagl möchte vom Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ wissen, inwieweit die Bedarfsprüfung für die beiden Stammsitzliegenschaften des Gerhard Winkler erfolgt ist. Vbgm. Norbert Happ sagt, dass eine Bedarfsprüfung vor Ort nicht stattgefunden hat. Dass Gerhard Winkler auf der Stammsitzliegenschaft EZ 90122 Bedarf an Nutz- und Brennholz hat, ist für Vbgm. Norbert Happ in Absprache mit dem Agrarobmann jedoch offensichtlich. Der Substanzverwalter hat sich bezüglich einer vorzunehmenden Bedarfsprüfung auch bei der Agrarbehörde erkundigt und die Auskunft erhalten, dass bei einer Übertragung nach § 38 TFLG letztlich die Agrarbehörde die Bedarfsprüfung vornimmt und nicht der Substanzverwalter bzw. der Agrarobmann, es sei denn,

der Gemeinderat wünscht ausdrücklich eine Bedarfsprüfung durch den Substanzverwalter bzw. Agrarobmann. Manche Gemeinderäte bemängeln, dass die Bedarfsprüfung nicht schriftlich vorliegt. Manche Gemeinderäte haben wiederum kein Problem damit, weil es offensichtlich ist, dass der Bedarf gegeben ist und es sozusagen keine aufwändige Bedarfsprüfung braucht. Daraufhin folgt eine längere Diskussion. Zusammenfassend stellt Bgm. Rudolf Nagl fest, dass nach Wissensstand des Agrarausschusses, des Substanzverwalters und eines großen Teiles des Gemeinderates unzweifelhaft ein Bedarf gegeben ist. Gabriele Kapferer-Pittracher meint, dass diese nicht mehr benötigten Anteile eigentlich ausreguliert werden müssten. Nach der Ausregulierung müsste die Agrarbehörde dann die Bedarfsprüfung vornehmen und erst dann hat der Gemeinderat über eine Übertragung nach § 38 TFLG zu beraten. Deshalb wird sie das Ansuchen des Gerhard Winkler nicht unterstützen. Harald Nagl hat seine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt in einem Schreiben verfasst, welches er dem Gemeinderat vorliest. Das Schreiben des Harald Nagl ist auch als Beilage B dieser Niederschrift angeschlossen. Vbgm. Ing. Adolf Schiener hält fest, dass bei einer Antragstellung festgehalten werden soll, dass dem Ansuchen auch ohne Vorliegen einer schriftlichen Bedarfsprüfung zugestimmt wird. Sollte die Agrarbehörde eine Bedarfsprüfung durch den Substanzverwalter verlangen, wird die Agrarbehörde das der Gemeinde sicherlich bekannt geben.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Nach Wissensstand des Agrarausschusses, des Substanzverwalters und eines großen Teiles des Gemeinderates ist unzweifelhaft der Bedarf für die Stammsitzliegenschaft EZ 90122 gegeben, auch wenn die Bedarfsprüfung nicht vor Ort stattgefunden hat und schriftlich vorliegt. Daher soll der Gemeinderat einer Übertragung der für erloschen zu erklärenden Anteilsrechte der EZ 90124 auf die Stammsitzliegenschaft in EZ 90122 (Eigentümer jeweils Gerhard Winkler) zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja

3 Enthaltungen (Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer und Harald Nagl)

- | |
|--|
| 8. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;
Schafalm (Alpe);
a) Bestandsvertragsentwurf;
b) Verpachtung;
AA/12217/2014 |
|--|

Sachverhalt zu a) und b):

Die Schafalm (Alpe) in der Axamer Lizum ist seit dem Jahr 2000 durchgehend an Roland Riedl verpachtet. In den von der Agrargemeinschaft an die Gemeinde übergebenen Unterlagen ist zuletzt ein Alp-Pachtvertrag für den Zeitraum vom 1.11.2010 bis zum 31.10.2011 zu finden. Danach wurde der Alp-Pachtvertrag mit Roland Riedl laut Auskunft von Agrarobmann Herbert Schiener immer nur mündlich um jeweils ein Jahr verlängert.

Am 11.11.2014 hat der Gemeinderat in dieser Sache folgenden Mehrheitsbeschluss gefasst:

Die Schafalm (Alpe) soll zu den Bedingungen des Pachtvertrages aus dem Jahr 2010/2011 unter Einarbeitung der mündlichen Nebenabsprachen und unter Umwälzung der Betriebskosten auf den Pächter um ein weiteres Jahr, das ist bis zum Ablauf des 31.10.2015, an Roland Riedl verpachtet werden.

Der Pachtvertrag läuft somit mit 31.10.2015 aus und der Gemeinderat hat über die weitere Vorgangsweise zu beraten. Grundlage für die künftige Verpachtung soll jedenfalls der inzwischen von Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ in Absprache mit Rechtsanwalt Dr. Johannes Klausner ausgearbeitete Bestandsvertrag sein. Über diesen Vertragsentwurf hat der Gemeinde-Agrarausschuss am 10.9.2015 beraten und daraufhin folgenden Beschluss gefasst:

Unter Einarbeitung der bei der heutigen Sitzung besprochenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen soll der Bestandsvertragsentwurf dem Ausschuss der Agrargemeinschaft Axams vorgelegt werden. Der Ausschuss der Agrargemeinschaft Axams soll eine Stellungnahme dazu abgeben, wie er zur Verpachtung der Schafalm an Roland Riedl steht. Sollte der Ausschuss der Agrargemeinschaft eine Verpachtung der Schafalm an Roland Riedl empfehlen, ist der Vertrag vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat Roland Riedl vorzulegen. Derzeit ist nämlich nicht bekannt, ob Roland Riedl den ausgearbeiteten Entwurf so akzeptiert. Letztlich hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob die Verpachtung der Schafalm öffentlich ausgeschrieben oder weiterhin an Roland Riedl verpachtet werden soll.

Der Entwurf des Bestandsvertrages liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf. Der Gemeinderat hat also a) über diesen Vertragsentwurf sowie b) über die künftige Verpachtung zu beraten.

Beratung:

Es folgt eine längere Diskussion. Wie in der Tiroler Gemeindeordnung vorgesehen, wird nachstehend nur der wesentliche Verlauf der Beratung zusammengefasst niedergeschrieben. Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ informiert, dass der Ausschuss der Agrargemeinschaft Axams am 11.10.2015 darüber beraten hat. Der Ausschuss hat wenige Ergänzungen bzw. Abänderungen gewünscht, welche in den Bestandsvertrag noch eingearbeitet werden sollen und berichtet dem Gemeinderat darüber. Der Ausschuss hat schließlich die Empfehlung abgegeben, die Schafalm (Alpe) basierend auf den ausgearbeiteten Bestandsvertrag auf 5 Jahre an Roland Riedl zu verpachten und somit auf eine Ausschreibung zu verzichten, sofern Roland Riedl diesen neuen Vertrag auch akzeptiert. Der Substanzverwalter unterstützt diese Empfehlung. Vor Beginn einer längeren Diskussion stellt Gabriele Kapferer-Pittracher den Antrag, die Schafalm (Alpe) vorerst nur ein Jahr an Roland Riedl zu den bisherigen Bedingungen zu verpachten, damit der im Feber 2016 neu gewählte Gemeinderat in aller Ruhe und ohne zeitlichen Druck über eine mögliche Verpachtung bzw. Neuausschreibung beraten kann. Im Laufe der Diskussion wird Gabriele Kapferer-Pittracher ihren Antrag noch leicht abändern. Die anschließende Diskussion ergibt, dass manche Gemeinderäte mit dem Vorschlag von

Gabriele Kapferer-Pittracher einverstanden sind. Einige Gemeinderäte jedoch unterstützen den Vorschlag von Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ. Zum Bestandsvertrag ist Bgm. Rudolf Nagl aufgefallen, dass unter Punkt VI. (Betriebs- und Heizungskosten) eine biologische Kläranlage angeführt ist. Weil es diese aber nicht gibt, sollte dieser Halbsatz aus dem Vertragsentwurf gestrichen werden. Einige Gemeinderäte (vor allem Harald Nagl) bemängeln noch, dass die Sitzungsunterlagen nicht vollständig und rechtzeitig vorgelegt sind. Harald Nagl sieht sich nicht imstande, bei der heutigen Sitzung darüber abzustimmen, weil für ihn noch viele Punkte offen sind und auch keine letztgültige Fassung des Vertragsentwurfes vorliegt. Beispielsweise sind für Harald Nagl die vom Rechtsanwalt Dr. Hannes Klausner in seiner E-Mail vom 9.10.2015 angeführten Punkte ungeklärt. Vbgm. Norbert Happ nimmt dazu Stellung und sagt, dass diese Punkte noch leicht im Vertragsentwurf berücksichtigt werden können und manche Punkte bereits als erledigt zu betrachten sind. Aus zeitlichen Gründen hat es Vbgm. Norbert Happ bzw. der Vertragsverfasser Dr. Hannes Klausner leider nicht mehr geschafft, diese offenen Punkte bis zur Gemeinderatssitzung einzuarbeiten und bittet um Verständnis. Bgm. Rudolf Nagl sagt, dass er bei allen Anträgen zu Punkt b) in dieser Sache nicht mitstimmen wird, weil im Falle einer Neuausschreibung auch einer seiner Brüder Interesse an der Schafalm hätte. Bgm. Rudolf Nagl möchte jegliche Befangenheit bzw. schiefe Optik ausschließen.

Antrag zu a) – Bgm. Rudolf Nagl:

Dem vorliegenden Bestandsvertrag in der Fassung vom 9.10.2015 soll

- unter Einarbeitung der vom Rechtsanwalt Dr. Hannes Klausner in seiner E-Mail vom 9.10.2015 angeführten Punkte,
- unter Einarbeitung der vom Ausschuss der Agrargemeinschaft gewünschten Ergänzungen und Änderungen laut Ausschusssitzung vom 11.10.2015 sowie
- unter Streichung des Halbsatzes betreffend die biologische Kläranlage in Punkt VI. (Betriebs- und Heizungskosten),

zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja

3 Enthaltungen (Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer und Harald Nagl)

Antrag 1 zu b) – Gabriele Kapferer-Pittracher:

Die Schafalm (Alpe) soll um ein weiteres Jahr, das ist vom 1.11.2015 bis zum 31.10.2016, basierend auf den neuen Bestandsvertrag wie unter Antrag a) angeführt an Roland Riedl verpachtet werden.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja

7 Nein

Bgm. Rudolf Nagl hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

Antrag 2 zu b) – Vbgm. Norbert Happ:

Die Schafalm (Alpe) soll um fünf Jahre, das ist vom 1.11.2015 bis zum 31.10.2020, basierend auf den neuen Bestandsvertrag wie unter Antrag a) angeführt an Roland Riedl verpachtet werden.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja

8 Nein

Bgm. Rudolf Nagl hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

Hinweis: Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag gem. § 45 Abs. 2 TGO als abgelehnt.

9. Mietvertrag;
Maria Reitmeir, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12;
Ansuchen um Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung Top 1 im Gemeindehaus;
VET/0360/2009

Sachverhalt:

Maria Reitmeir ist seit 2009 Mieterin der Wohnung Top 1 im Gemeindehaus Axams. Der Mietvertrag wurde damals auf drei Jahre abgeschlossen. Im Jahr 2012 wurde das Mietverhältnis um weitere drei Jahre, und zwar befristet bis 30.11.2015, verlängert.

Maria Reitmeir möchte gerne weiter in der Wohnung bleiben und hat daher um eine Verlängerung des Mietvertrages gebeten.

Antrag – Vbgm. Norbert Happ:

Das Mietverhältnis mit Maria Reitmeir (Gemeindewohnung Top 1) soll um weitere drei Jahre, das ist bis zum Ablauf des 30.11.2018, verlängert werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

10. Personalangelegenheit;
Lisa Saurer, BEd, Assistenzkraft Kinderbetreuung (Schülerhort);
Dienstvertrag;
AA/17970/2015

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Der Gemeinderat hat den Dienstvertrag mit Lisa Saurer, BEd, beschlossen.

11. Personalangelegenheit;
Benedikt Riedl, Information an den Gemeinderat;
PER/0012/2008

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Dienstverhältnis mit Benedikt Riedl vorerst befristet bis 31.12.2016 fortzusetzen.

12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Rudolf Nagl informiert, dass die Liquidation der Feriendörfer Golf GmbH nun abgeschlossen ist. Die Endabrechnung der Gesellschaft liegt im Gemeindeamt bei Finanzverwalter Mario Happ auf.

Bgm. Rudolf Nagl berichtet vom Blocksturzereignis im Axamer Tal im heurigen Sommer. Auf Grund einer geotechnischen Beurteilung ist das Anbringen eines Erosionsschutzes zwingend erforderlich. Dazu wurden vier Angebote eingeholt. Das Angebot des Billigstbieters, Ing. Berger & Brunner, beläuft sich auf knapp 45.000,- € netto. Im Budget sind keine Kosten dafür vorgesehen. Vielleicht besteht aber die Möglichkeit, über den Katastrophenfonds des Landes finanzielle Mittel zu lukrieren.

Bgm. Rudolf Nagl erinnert an den Besichtigungstermin „leistbares Wohnprojekt in Tulfes“ am 16.10.2015. Bisher liegt nur eine Anmeldung vor und er bittet die Gemeinderäte um zahlreiche Teilnahme.

Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ sagt, dass er den Gemeinderat bei der nächsten Sitzung über die laufende Gebarung des Substanzkontos informieren wird.

Franz Beiler möchte wissen, was in der Sache „Geschäftsführer Freizeitzentrum Axams“ los ist, weil es kürzlich einen gröberen Vorfall gegeben hat. Bgm. Rudolf Nagl bittet um Verständnis, dass er zu Personalsachen nur im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Auskünfte gibt.

Evi Schaffenrath informiert über die Aktion „Sammlung von Hygienepakete für Flüchtlinge“. Auch im Foyer des Gemeindehauses Axams wurde eine Sammelstation eingerichtet. Bis 16.10.2015 können die Hygienepakete dort abgegeben werden. Zum Thema Flüchtlinge findet am 18.10.2015 in Zirl ein Treffen statt, führt Evi Schaffenrath fort. Die Gründung eines Vereines „Freundeskreis für Flüchtlinge“ wird dabei angedacht. Weiters stellt Evi Schaffenrath noch den Pfarrkalender 2016 vor und sagt, dass dieser Kalender käuflich erworben werden kann.

Mag. Andreas Schönauer erinnert an die Leseveranstaltung „LiteraTOUR“, welche am 14.10.2015 in Axams stattfindet.

Harald Nagl hat gehört, dass in Mails ein Weg asphaltiert worden ist, er sich aber an keinen Gemeinderatsbeschluss erinnern kann. Dazu teilt Bgm. Rudolf Nagl mit, dass diese Asphaltierungskosten im Budget vorgesehen sind und es dazu keinen eigenen Gemeinderatsbeschluss braucht. Harald Nagl nimmt dies zur Kenntnis und merkt an, dass er genau deshalb dem Gesamtbudget nie zustimmt, weil dadurch quasi indirekt vielen Projekten die Zustimmung erteilt wird, ohne dass der Gemeinderat wirklich Kenntnis über bestimmte Dinge hat. Bgm. Rudolf Nagl glaubt, im Interesse der Allgemeinheit gehandelt zu haben. Es geht dabei nämlich um ein Steilstück am Notburga-Spazierweg in Hintermails, welches bei starken Regenfällen immer wieder ausgespült wurde. Durch die Asphaltierung konnte der Zustand, auch im Sinne der Barrierefreiheit, wesentlich verbessert werden, so Bgm. Rudolf Nagl.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Matthias Riedl

Rudolf Nagl

Die Gemeinderäte:



GR-Sitzung DI 13.10.2015
GR Harald Nagl

Wortmeldung zu TGO-Punkt 6 – Bebauungsplan B2.25/E1 – Hintermetzentaler

Gemäß Stellungnahme des Amtssachverständigen hat der von Bgm. Fraktion beschlossene und kundgemachte Bebauungsplan B2.25/E1 nun doch Mängel aufgewiesen, sodass keine positive Verordnungsprüfung möglich war.

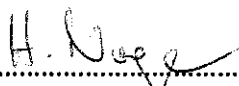
Die nun vorliegende 1. Änderung entspricht aber auch nicht den raumordnerischen Bedingungen wie Bebauungsart (D2), absolute Gebäudehöhe, Orts- u. Landschaftsbild etc. Darüber hinaus wird auf die aktuelle, bekannte Problematik der Bodenbeschaffenheit nicht Rücksicht genommen.

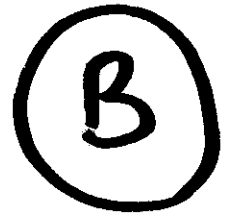
In Kenntnis dieser Angelegenheit sehe ich es höchst fahrlässig einen Bebauungsplan für eine Groß-Wohnanlage in diesem Bereich zu beschließen.

Weiters verweise ich auf meine Ausführungen in der letzten GR-Sitzung v. 29.09.2015 zum Pkt. Fortschreibung örtl. Raumordnungskonzept diese Fläche einer umfassenden, neutralen Beurteilung und Alternativprüfung hinsichtlich Nutzung zu unterziehen.

Ein weiteres Unterlassen dieser verpflichtenden Maßnahme ist eine Gleichgültigkeit hinsichtlich Belange der Bewohner und der Dorfentwicklung gleichzusetzen.

Entsprechend dieser Sachlage erteile ich einer neuerlichen Auflage dieses Bebauungsplanes keine Zustimmung!


.....
GR Harald Nagl



GR-Sitzung DI 13.10.2015
GR Harald Nagl

Wortmeldung zu TGO – Punkt 7, Agrarrechte G. Winkler:

Vorab halte ich fest, dass ich diese Angelegenheit nur als allgemeines Beispiel in der Sachlage der Agrarpolitik sehe und keinesfalls persönlich.
In dieser Angelegenheit habe ich mich auch beim Gemeindeverband erkundigt!

Das Gesetz TFLG 1996 § 38 Abs. 5 bis 9 lässt grundsätzlich eine Übertragung von Anteilsrechten aus einer Liegenschaft wo diese verloren wurden zu.

Es bedarf aber der Zustimmung des Gemeinderates.

Auch muss der Mehrbedarf für diese agrarischen Rechte bei der bestehenden Liegenschaft gegeben sein. – Diese Prüfung ist nicht erledigt!

Die Problematik liegt in der erforderlichen Zustimmung des Gemeinderates!

Fakt ist, dass diese ehemaligen agrarischen Rechte auf dieser Liegenschaft nicht mehr bestehen.

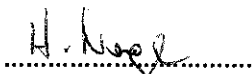
Mit Zustimmung des Gemeinderates wird hier Personen welche noch eine zweite Liegenschaft besitzen diverse Rechte aus dem Gemeindevermögen gewährt was anderen Bürgern nicht gewährt wird.

Hier erfolgt also eine Bevormundung gegenüber Bürgern, insbesondere auch jenen Personen die diese Rechte verloren haben und keine zweite Liegenschaft besitzen um verlorene Rechte übertragen zu können.

(Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Vorteilsgebung, Vorteilsnehmung!?)

Außerdem ist soweit mir bekannt ein Rechtsverfahren gegen das TFLG 1996 im Laufen dessen Ausgang nicht absehbar ist und auch die Ausregulierung von Nutzungsberechtigten nicht geklärt!

Es liegen somit keine ausreichenden seriösen Entscheidungsgrundlagen vor!



GR Harald Nagl